

Anlage zu den einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogrammen

Aufgaben bei der Betreuung von Förderungsvorhaben der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Sachsen-Anhalt (Betreuerkatalog)

1. Zulassung als Betreuer

Das Ziel der Betreuung ist es, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung und eine effiziente Mittelvergabe zu sichern.

Der Betreuer soll

- a) den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten.
- b) die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich bei Auftreten von Mängeln und Beanstandungen in betreuten Fällen zeigt, dass der Betreuer nicht geeignet ist, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

2. Aufgaben des Betreuers

2.1 Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

2.1.1 Vorbereitung und Grundlagenermittlung

- Fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Informationen über Förderungsrichtlinien, haushalts-, umweltrechtliche- und sonstige Vorschriften
- Erarbeiten einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen in Abstimmung mit dem Antragsteller, dem Betriebsberater und den zuständigen Fachbehörden unter angemessener Berücksichtigung von Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit, besonders der Eigenkapitalbildung, tiergerechter Haltungsformen, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und Erhaltung der Kulturlandschaft

Unterstützung bei der Verwertung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Gebäude und Anlagen bzw. Überführung in andere Nutzungsformen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses.

Bei Aussiedlungen darüber hinaus Ermittlung möglicher Standorte u. a. unter Beachtung der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz sowie Ver- und Entsorgung.

2.1.2 Antragsbearbeitung, Koordinierung mit Behörden

- Unterstützung des Antragstellers bei Behörden und Kreditinstituten
- Koordination der behördlichen Termine, Formulierung von Entscheidungshilfen und Übernahme der Ergebnisse in das Antragsverfahren
- Einholen der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen
- Erarbeiten und Aufstellen des Kosten- und Finanzierungsplanes in Abstimmung mit Antragsteller und Betriebsberater
-
- Erarbeiten und Einreichen des Förderantrages in Abstimmung mit Antragsteller und Betriebsberater
- Vertretung des Vorhabens bei den für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständigen Stellen

2.1.3. Durchführung des Vorhabens

- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel
- Verfahrensfreigabe, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen gegeben sind
- Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplans und der Auflagen im Bewilligungsbescheid
- Durchführung und/oder Überwachung der Vergabe von Aufträgen gemäß Punkt 5.1 der VV zu §44 der LHO des Landes Sachsen Anhalt in Verbindung mit Punkt 3 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ gemäß Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 LHO .
- Eigenverantwortliche Abwicklung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs. Bei Mittelabrufen im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben hat der Betreuer und der Zuwendungsempfänger dies durch Unterschrift gemeinsam zu bestätigen.
- Prüfungsfähige Aktenführung

2.1.4. Abschluss des Verfahrens

- Sicherstellen eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses
- Aufstellung und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises für alle Zuwendungen
- Aufbewahrung der Unterlagen gem. ANBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und gem. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung und die Auszahlung der Baubetreuungsgebühren erfolgt gem. Richtlinie an den Zuwendungsempfänger.

2.2 Technische Betreuung

Unter technischer Betreuung sind sowohl die Übernahme aller Architektenleistungen durch den Betreuer als auch die technische Mindestbetreuung bei Einschaltung eines freiberuflich tätigen Architekten zu verstehen.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI.

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller in Abstimmung mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Er hat darauf zu achten, dass der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig ist.

Für das anteilige Leistungsbild etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat im Rahmen der Mindestbetreuung dann in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken.

2.2.1. Planungsvorbereitung

Mitwirkung bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten-Finanzierungsrahmen).

2.2.2. Bauplanung

- Mitwirken beim Erarbeiten einer wirtschaftlichen sowie einer funktions-, tierart- und umweltgerechten Planung auf Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms.
- Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfen der Kostenschätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderrichtlinien. Analyse der Alternativen/Varianten mit Kostenuntersuchung (Optimierung) in Abstimmung mit Betriebsberater.

2.2.3. Vorbereitung der Baufreigabe

Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, der Kostenermittlung einschließlich Aufstellungen der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.

2.2.4. Objektüberwachung/-betreuung

- Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit
- Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgebenden Planunterlagen
- Gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlussabnahme; hierbei Feststellen der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel
- Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten
- Überprüfung der Kostenfeststellung

- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Vorhabens;
Unterstützung des Bauherren in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit auftretender Mängel

3. Sonstiges

Die in dem Betreuerkatalog genannten Leistungen sind auf der Grundlage und unter Beachtung der Richtlinien des Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung, des § 44 der LHO, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) gem. Nebenbestimmungen nach Nr. 5 der VV zu § 44 der LHO i. V. m. Nr. 3 der ANBest-P sowie sonstiger von Förderungsvorhaben betroffener Rechtsvorschriften durchzuführen.

Der Betreuer/das Betreuungsunternehmen muss vom Land als Baubetreuer bestätigt sein. Die aktuelle Liste der vom Land anerkannten Baubetreuer kann bei den zuständigen Stellen für die Förderung eingesehen werden.

Die Bewilligung eines Baubetreuungszuschusses setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Antragsteller (Betreutem) voraus.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Betreuerzuschuss kürzen, wenn aufgrund der im Einzelfall gegebenen Sachlage nur eine Betreuung in vermindertem Umfang bzw. in mangelhafter Durchführung erkennbar ist.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Einsicht in die zur Betreuung erforderlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen.